

Petra Heller
Greiffenbergstrasse 33
96052 Bamberg

Amtsgericht Bamberg
- Vormundschaftsgericht -
Richter Dr. Lassmann
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

1. Juli 2006

Antrag auf Ablehnung des Richters Dr. Laßmann am Vormundschaftsgericht Bamberg wegen der Besorgnis der Befangenheit und der gleichzeitigen Aufforderung, sich dienstlich zu äußern.

Wegen Befangenheit des Vormundrichters Dr. Lassmann, Amtsgericht Bamberg, wird er als zuständiger Richter im Betreuungsverfahren XVII 0797/05 betreffend Frau Petra Heller, Greiffenbergstrasse 33, 96052 Bamberg, abgelehnt.

Begründung:

I) Vormundschaftsrichter Dr. Lassmann berücksichtigt in seiner Verfügung vom 10.11.2005 nicht die Leumundszeugnisse für Frau Petra Heller von

- Stadtrat Norbert Tscherner, 1. Vorsitzender der Partei „Bamberger Bürger Blocks BBB“ vom 07.11.2005
- Joachim Hübel, 1. Vorsitzender der Partei Bibeltreuer Christen Kreisverband Bamberg/Forchheim vom 09.11.2005
- Stadtrat Edgar Sitzmann (ohne Datum, November 2005)
- Oberstudiendirektor und kath. Seelsorger Edgar Hagel vom 15.11.2005
- Ehrenamtlich tätiges Mitglied der Borrelioseselbsthilfe, im Pflegeberuf tätig, Monika Gehring vom 20.11.2005

**BEWEIS 1: Leumundszeugnisse - BEILAGE 1; www.petra-heller.info;
Rubrik „Entmündigung der Mutter als letztes Mittel des Richters Herbst“**

Der Stadtrat Norbert Tscherner ist hochangesehener Bamberger Bürger, der 2006 in den Oberbürgermeisterwahlen kandidierte. Ebenso hochangesehen ist Stadtrat Edgar Sitzmann, der lange Jahre Bezirkstagspräsident von Oberfranken war. Dem Urteil dieser beiden Herren, die Frau Petra Heller persönlich kennen, ist gebührende Bedeutung beizumessen. Sie können nicht einfach übergangen werden. Der Vorsitzende der Partei Bibeltreuer Christen, Herr Joachim Hübel, hat ebenso schon auf Grund seiner amtlichen Funktion, aber auch sicher auch wegen seines menschlichen Engagements eine Stimme, die ernst genommen werden muß. Ebenso sind bestimmt die Leumunde Frau Monika Gehring und Herr Edgar Hagel, die keine politische Funktion besetzen, aber doch durch ihre Stellung in der Gesellschaft sich als wohlsituierte Bürger auszeichnen und durch ihre berufliche Tätigkeiten fähig, ein zutreffendes Urteil über die psychische Situation und die Fähigkeiten eines ihnen bekannten Menschen zu fällen. Die Unterzeichnende dankt allen hier genannten Leumunden nochmals allerherzlichst für ihren Beistand!

Richter Dr. Laßmann berücksichtigt die Leumunde nicht nur nicht, er erwähnt sie schon gar nicht. Ignoranz ist das Fremdwort für die Haltung, eine Tatsache nicht zur Kenntnis nehmen zu wollen und bewußt zu verschweigen.

II) Richter Dr. Lassmann hat mit der Begutachtung den Psychiatrie-Arzt Dr. Nieber beauftragt, der auf Grund der zwangsweisen Unterbringung von Frau Heller am 03.08.2004 als befangen angesehen werden muß, da er enger Mitarbeiter des Leiters der Nervenlinik Bamberg, Prof. Günther ist, der Frau Heller bei ihrer zwangsweisen Einweisung am 03.08.2005 mit Psychopharmaka behandeln wollte, ohne daß hierfür eine Indikation vorlag und ohne daß Dr. Günther Frau Heller untersucht hatte.

BEWEIS 2: Eidesstattliche Erklärung Markus Sperlein, Ehemann von Frau Petra Heller vom 24.07.2006 – **BEILAGE 2**

Der Patientenbericht „Epikrise“ vom 09.09.2004 der Nervenlinik Bamberg dichtet Frau Heller eine „wahnhafte Überzeugung, an Borreliose erkrankt zu sein“ an (Seite 4 der „Epikrise“). Die Borreliose jedoch ist ärztlich bestätigt wie unter III) ersichtlich. Damit verantwortet der Leiter der Nervenlinik, Prof. Günther eine Falschaussage und Verleumdung von Frau Heller, muß also ebenfalls als befangen abgelehnt werden.

Daß er Frau Heller ohne Indikation mit Psychopharmaka behandeln wollte, gehört strafrechtlich verfolgt.

Diesbezügliche Anträge mit entsprechender Beweisführung werden folgen.

Dr. Nieber von der Nervenlinik muß ebenfalls als befangen gelten, da er trotz eines Offenen Briefes vom 5. Juni 2006, der an seine Person gerichtet war, in welchem klar gestellt wurde, daß Frau Heller wegen der vergangenen äußerst schockierenden Erfahrungen mit der Nervenlinik Bamberg und der weiteren ihr angedrohten Zwangsmaßnahmen Deutschland bis auf Weiteres verlassen hatte und aus diesem Grund mit Sicherheit nicht zu einer Begutachtung erscheinen werde, Frau Heller nach der ersten Vorladung vom 31.05.2006 ein weiteres Mal zu einem Begutachtungstermin lud.

BEWEIS 3: § 1906 IV, BGB

– **BEZIEHUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES;** Zitat:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, **durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll**“

(Hervorhebung durch die gequälte Seele der Unterzeichnenden – Dieser nette Paragraph ist in der Betreuungsverfügung von Richter Dr. Lassmann natürlich nicht zitiert, er weist nur mit den höflichen Worten darauf hin:

„Es wird gebeten, die Betroffene [Frau Heller; Anm. der Unterzeichnenden] – vorschlagsweise unter Mitwirkung von Herrn Oberarzt Dr. Nieber – zu untersuchen und ein Gutachten zur Betreuungsbedürftigkeit der Betroffenen zu erstatten.“... dann unter Ziffer 4): „Welche Angelegenheiten kann die Betroffene nicht selber besorgen, so dass ein Betreuer bestimmt werden sollte, z.B.“... dann unter Buchstabe c): „Unterbringung und Entscheidung über **unterbringungsähnliche Maßnahmen nach § 1906 IV BGB**“)

Siehe die Entmündigungsverfügung auf www.petra-heller.info; Rubrik „Entmündigung als letztes Mittel von Amtsrichter Herbst“

Außerdem versuchte Dr. Nieber in einer erneuten Vorladung vom 24.07.2006 Frau Heller vorzutäuschen, es wären ihm die Gründe für das Fernbleiben von Frau Heller nicht bekannt. Er wünsche ein Entschuldigungsvorbringen mit Glaubhaftmachung bei neuerlicher Absage des Begutachtungstermines. Wenn auch nicht von Frau Heller persönlich, so lag ihm jedoch im Offenen Brief vom 5. Juni 2006 eben ein solches Entschuldigungsvorbringen mit Glaubhaftmachung vor.

Unwahrhaftigkeit ist keine gute Voraussetzung für einen Verfasser von psychiatrischen Gutachten. Und selbst wenn es nicht in der Absicht von Dr. Nieber gelegen haben sollte, daß er Frau Heller bezüglich des Erhaltes des Offenen Briefes vom 5. Juni 2006 täuschte, so ist es doch sehr fragwürdig, daß er als psychiatrisch ausgebildeter Mensch nicht mit beruhigendem Zuspruch gegenüber Frau Heller auf den genannten Offenen Brief reagierte, sondern diesen schlichtweg ignorierte. Dies muß das Mißtrauen gegen seine Person bei Frau Heller nur steigern.

Ausserdem: Nur schon die Tatsache, daß Frau Heller auf Grund ihrer Erfahrungen Angst vor einer Begutachtung durch einen Mitarbeiter der Nervenlinik Bamberg hat, müßte eigentlich nach menschlichen und auch psycho-logischen Gesichtspunkten reichen, daß eine andere Institution für die Begutachtung, die für Frau Heller nicht vorbelastet ist, gesucht wird (am besten im Ausland), denn – wie sollte sich Frau Heller bei dieser Voraussetzung einer Angst vor der begutachtenden Person in deren Gegenwart nicht „psychisch auffällig“ verhalten (infolge ihrer Angst vor der Begutachtungsperson)?

Unter diesen Umständen von Frau Heller zu erwarten, daß sie sich einer Begutachtung durch für sie vorbelastete Personen in ihrer Lage auch noch stellt, ist äußerst unsensibel und muß nur schon aus diesem Grunde abgelehnt werden. Ein sensibler Psychiater müßte sich eigentlich bei Kenntnis der Erfahrungen von Frau Heller mit der Psychiatrie Bamberg persönlich gegen eine Begutachtung von Frau Heller durch seine Person wehren.

Da eine solche Kenntnis bei Herrn Dr. Nieber jedoch nicht unbedingt vorausgesetzt werden kann, ist es an Richter Dr. Laßmann oder einer vorgesetzten Dienststelle, Frau Heller in ihrem Verhalten zu verstehen, die Beweisführung und Glaubhaftmachung zu würdigen und menschlich sensibel zu reagieren.

BEWEIS 4: „Epikrise“ (Patientenbericht stationärer Aufenthalt von Frau Heller in der Nervenlinik vom 03.08.2004 bis 04.08.2004) - **BEILAGE 4**

BEWEIS 5: Ärztliche Atteste, Laborbefunde und Klinikberichte bezüglich der Borreliose im Folgestadium bei Frau Petra Heller – **BEILAGE 4** oder www.petra-heller.info; Rubrik „Juristisches – Richter Herbst reisst Aeneas aus seiner Familie“

BEWEIS 6: Aufhebung der Unterbringung vom 04.08.2004 durch Richter Dr. Laßmann – **BEZIEHUNG DER RICHTERSAKTE 0192/04 L** oder www.petra-heller.info; Rubrik „Juristisches – Richter Herbst reisst Aeneas aus seiner Familie“

III) Richter Dr. Laßmann ist in der Sache vorbefaßt: Frau Heller wurde aufgrund seines Beschlusses vom 04.08.2004 von Richter Dr. Lassmann aus der Nervenlinik entlassen mit der Begründung, daß Frau Heller auf Grund der ärztlicherseits nachgewiesenen aktiven Borreliose keine selbstgefährdende Wahnhaftigkeit vorgehalten werden könne. Richter Dr. Laßmann widerspricht sich durch das Eintreten auf das Begehren auf die Einleitung eines Betreuungsverfahrens von Richter Herbst selbst. Richter Herbst begründet nämlich die Notwendigkeit eines Betreuungsverfahrens gegen Frau Petra Heller durch die gutachterlichen Stellungnahmen von Prof. Rascher und Dr. Strauch. Beiden genannten Gutachtern wurde innerhalb des Sorgerechtsverfahrens 002 F 00940/04 jedoch Widersprüchlichkeit ihrer Stellungnahmen nachgewiesen. Die Stellungnahmen von Dr. Strauch gegen Frau Heller bezüglich eines „Wahnes“, an Borreliose erkrankt zu sein, wurden gar durch den Aufhebungsbeschuß von Richter Dr. Laßmann vom 04.08.2004 zur Aufhebung der Unterbringung von Frau Heller in der Nervenlinik selbst widerlegt. Auf Grund der ihm vorliegenden ärztlichen Atteste hob Richter Dr. Laßmann die Unterbringung von Frau Heller, wegen der von Dr. Strauch unterstellten Selbstgefährdung und des Frau Heller unterstellten „Wahnes“ veranlaßt worden war, auf. Damit war also die Selbstgefährdung und der „Wahn“, an Borreliose zu leiden, widerlegt bzw. war belegt, daß Frau Heller tatsächlich

an Borreliose litt. Die Erfahrungen in der Nervenklinik, die bei Frau Heller zu einer strikten Ablehnung aller Mitarbeiter dieser Institution als Gutachter führten, sind demnach:

- 1) Der Versuch der Zwangsmedikamentierung mit Psychopharmaka durch Prof. Günther
- 2) Der verleumderische („Wahn“, an Borreliose zu leiden) und nachweisbar fehlerhafte (vergleiche Frequentierungsangaben der Antibiotikatherapie gegen die Borreliose in der „Epikrise“ mit den diesbezüglichen ärztlichen Attesten) und in sich widersprüchliche Patientenbericht „Epikrise“ (mit der Borreliose-Therapie wurde während des Aufenthaltes in geschlossenen Abteilung der Nervenklinik fortgefahren, aber die Unterstellung des „Wahnes“, an Borreliose zu leiden, wird in der „Epikrise“ aufrecht erhalten)
- 3) Der Versuch, diesen Patientenbericht „Epikrise“ der Unterzeichnenden vorzuenthalten – wohl aus den gegen den Wahrheitsgehalt der „Epikrise“ sprechenden Gründen unter 2)

BEWEIS 6: Beschluß Richter Dr. Lassmann vom 04.08.2004 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE XIV 0192/04 L** oder www.petra-heller.info; Rubrik „Juristisches – Richter Herbst reisst Aeneas aus seiner Familie“

BEWEIS 7: Gutachtliche Stellungnahmen von Dr. Strauch, Gesundheitsamt Bamberg vom 28.07.2004 und vom 02.08.2004 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04** Alsbald auf www.petra-heller.info; Rubrik „Die Vorgaben Dr. Strauchs für Prof. Rascher“

BEWEIS 8: Gutachtliche Stellungnahmen von Prof. Rascher vom 18.08.2004 und vom 13.09.2004 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE 002 F 00940/04** oder www.petra-heller.info; Rubrik „Was der Gerichtsgutachter Prof. Rascher zu verantworten hat“

BEWEIS 9: Schriftsätze der Frau Heller vertretenden AnwältInnen von Anfang August 2004 bis und mit Juni 2005 – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTEN 002 F 00940/04, 002 F 01101/04 und XVII 0797/05**

IV) Richter Dr. Lassmann folgt der Entmündigungseinleitung des befangenen Amtsrichters Herbst, dem im Sorgerechtsverfahren 002 F 00940/04 Stadtjugendamt Bamberg gegen Frau Petra Heller verschiedenste Verfahrensfehler sowie Rechtsbeugungen nachweisbar sind. Somit kann Richter Dr. Lassmann auch nur als befangen gelten, wenn er diese Rechtsbeugungen durch Richter Herbst nicht sieht und dessen Anweisungen auf Einleitung eines Betreuungsverfahrens folgt. Richter Herbst äußerte beispielsweise gegenüber Herrn Stadtrat Norbert Tscherner, Frau Heller sei sehr intelligent.

BEWEIS 10: Befragung von Herrn Norbert Tscherner, Markusplatz 10, 96047 Bamberg

Richter Herbst selbst aber leitete das Betreuungsverfahren gegen Frau Heller ein. Bereits mit diesem Widerspruch ist die Befangenheit von Richter Herbst genügend dokumentiert. Weiter jedoch behauptete Richter Herbst gegenüber Frau Joumana Gebara, Buchautorin („Nicht ohne meine Kinder – Eine Mutter kämpft gegen das Jugendamt“; Verlag Bastei-Lübbe, Co-Autorin: Dr. phil. Karin Jäckel, Mitglied des Deutschen Journalistenverbandes) am Telefon, niemand wolle Frau Heller entmündigen und Frau Heller spinne. Diese Äußerung von Richter Herbst ist beleidigend, zynisch und ehrverletzend und weist ihn als parteiisch aus. - Weiter wollte Richter Herbst dem Stadtrat Norbert Tscherner keine Auskunft geben, als dieser mit einer von Frau Heller unterschriebenen Schweige-pflichtsentbindung für Richter Herbst bei diesem persönlich vorsprach. Damit ist die Befangenheit des Richters Herbst genügend dokumentiert.

BEWEIS 11: Befragung von Herrn Norbert Tscherner, Markusplatz 10, 96047 Bamberg

BEWEIS 12: Eidesstattliche Versicherung von Frau Joumana Gebara vom 12. Mai 2006
- **BEILAGE** oder www.petra-heller.info; Rubrik „Offene Briefe...“ da im Offenen Brief vom 27. Mai 2006

BEWEIS 13: Handschriftliche Anregung des Betreuungsverfahrens von Richter Herbst an Richter Dr. Laßmann vom 28.09.2005 ohne Aktennummer (weshalb wohl ohne Aktennummer, ja weshalb wohl?) – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE** oder www.petra-heller.info; Rubrik „Entmündigung der Mutter als letztes Mittel des Richters Herbst“

Zitat aus der Eidesstattlichen Versicherung von Frau Joumana Gebara vom 12. Mai 2006:

*„Meine Fragen zum Gespräch, das ich mit Richter Herbst/ Amtsgericht Bamberg, am 12. Mai 2006 um 11:00 Uhr führte:
Wurde Richter Herbst nicht in Kenntnis gesetzt über den Beschluss des Richters Dr. Lassmann?
Lesen Richter der Amtsgerichte in Deutschland die Akten der Betroffenen?
Wie kann Richter Herbst behaupten, daß er viel mehr in der Sache weiß, wenn er nicht weiß, daß Frau Heller entmündigt werden soll?
Wenn Herr Herbst in der Angelegenheit der Entmündigung nicht informiert ist, ist er denn über die Gutachten der Ärzte, die beweisen, daß Aeneas an Borreliose leidet, informiert?
Wenn Richter Herbst nicht darüber informiert ist, daß Aeneas an Borreliose leidet und daß ein Entmündigungsverfahren gegen Frau Heller eingeleitet ist, dann hoffen wir zumindest, daß er endlich durch diesen Brief informiert wird, damit er eine Fehlentscheidung vermeidet und damit endlich Aeneas zu seiner Mama, Opa, Oma, zu seinen Freunden und Bekannten zurückkehren kann.“*

- Zitatende -

Damit ist hingewiesen auf einen Zustand im Rechtsbereich, der gleichsam als im Dunkeln tappender Olomulinuch bezeichnet werden könnte – wobei zu berücksichtigen gilt, daß er partiell durchaus auch aus Notwendigkeit getätigte Taten tut, die tatsächlich Recht sprechen, die allerdings auf sicherem Wissen beruhen und nicht, wie die schlechterdings unwahren Unterstellungen eines Dr. Strauch oder Prof. Rascher auf Hoffen und Bangen, daß denn keiner merke, was allzu offensichtlich merkwürdig und offenbar ist.

Und es ist damit nicht gesagt, daß bejaht werde, daß die Mutter Petra Heller behauptete, Aeneas leide noch immer an Borreliose – dies ist vielleicht, aber nur vielleicht, ein kleines Mißverständnis (wohl hier im Gegensatz zu der Auffassung mancher in das Prozeßgeschehen involvierter Richter nicht bewußt und absichtlich mißverstanden) der durchaus äußerst glaubwürdigen und hochgeschätzten Autorin dieser zitierten Eidesstattlichen Versicherung – nein, das Wesentliche in diesen Fragen zu dem von Frau Joumana Gebara, gebürtige Libanesin und freie Denkerin, am Telefon mit Richter Herbst Erlebten liegt in dem Schockierenden, das dem Normalbürger und Steuerzahler in der Sicherheit, mit der das eigentlich vollkommen Unsichere, weil (oft in diesem Verfahren Stadtjugendamt Bamberg gegen Frau Petra Heller und Nebenverfahren Umgangsverfahren und Betreuung bzw. Entmündigung bei aller Ehrlichkeit) Unwahre ihm als Sicheres entgegenkommt und als solches verkauft werden möchte und oft gar wird!

Der Steuerzahler, ja er verlangt mit Recht sein Recht auf tatsächliches Recht durch regelrechte Rechtsprechung! Es ist ihm verpönt, das Recht links liegen gelassen zu sehen, oder besser gesagt: er hat es „bis hier oben“.

Sich mit intellektuell unverständlichen Sätzen herumschlagen zu müssen wie „Der Vorwurf der mütterlichen Leseverhinderung wurde so durch eine unzutreffende, das umfangreiche Lesen gerade fördernde Tätigkeit kaschiert“ (Zitat Richter Dr. Laßmann in der

Betreuungsverfügung vom 10.11.2005, Mitte Seite 5; www.petra-heller.info; Rubrik „Entmündigung als letztes Mittel des Richters Herbst“); seine intellektuellen, geistigen, seelischen, materiellen und übrigen Energien durch absolut unsinnige, ja blödsinnige Verfahren gebunden zu sehen, wo nichts herauschaut, als obengenannter, in später Nacharbeit erfundener Olomulinuch oder die Rechtsprechung, die den Drang nach Fantasie auch nur beunfriedigt, weil das Ganze doch nichts weniger als todernst ist und es um ein Kind geht...mit dem man seine Fantasien nicht teilen kann, weil es durch Zwangsoperationen und Liebesentzug und weiß nicht noch was bedroht ist...Das hat der Steuerzahler und die Unterzeichnende Steuerzahlerin satt. Die Gelder der Steuerzahler, die die Unterzeichnende wegen der Zeitaufwendung der sich mit ihrer Materie befassenden bzw. nicht befassenden Richter bisher verschleudert hat, sie wurden nicht gemessen, sind sie doch noch gering gegenüber dem Leid, daß man ihr und ihrem Sohn angetan hat und antut. Sie möchte sich nur beim Steuerzahler entschuldigen, daß dieses Verfahren so absurd ist. Und doch muß sie es führen, denn es geht um ihr Kind und vielleicht noch um andere Kinder, die durch dieses Verfahren davor bewahrt werden, ähnliches zu erleben. Sie hofft auf das Verständnis – nein infam – auf die Unterstützung bei dieser Steuergelderverschleuderung durch ihre Mitmenschen, die nebenbei leider auch Steuerzahler sind!

Der Steuerzahler hat es auch satt, sich Gedanken darüber machen zu müssen, weshalb denn nun ein handschriftliches Blatt des Amtsrichters Herbst nicht nummeriert in die Akte eingehaftet ist, und weshalb die Blätter des Verfahrens XVII 0797/05 einfach in fortlaufender Nummerierung, die teilweise doppelt ist und verschiedene Zahlen aufweist, zu den Blättern des Verfahrens 002 F 00940/04 hinzugefügt werden – er hat es satt, dem Unwesentlichsten die Aufmerksamkeit für das Wesentlichste schenken zu müssen, weil er durch Angst um sein Kind dazu gezwungen ist – und ebenfalls das mitfühlende Umfeld, das die Grausamkeit dieser Absurditäten vielleicht nur dadurch sehen kann, daß der Gepeinigte sich überhaupt noch zu helfen weiß und die Mittel besitzt, sie auszugeben.

V) Die handschriftliche Anregung des Betreuungsverfahrens von Richter Herbst beruft sich auf das verleumderische und widersprüchliche Gutachten von Prof. Rascher und auf ebenso verleumderische Stellungnahmen von Dr. Strauch. Eine von Dr. Strauchs Hauptaussagen in seinen Stellungnahmen war, daß Frau Heller an einem Wahn leide, Borreliose-krank zu sein. Diese Verleumdung ist durch die Vorlage der Unterlagen von **BEWEIS 5**, wie auch durch den Beschluß zur Aufhebung der zwangsweisen Unterbringung von Frau Heller vom 04.08.2004 (**BEWEIS 6**) widerlegt. Prof. Rascher schlägt in dieselbe Kerbe mit seinem vermuteten Münchhausen-Syndrom bei der Unterzeichnenden bzw. dem Münchhausen-by-proxy-Syndrom bei ihrem Kind oder auch bei ihr selbst – wie auch die Theorie es immer im Kopf desjenigen, der gerade schreibt, will. Auch diese Unterstellungen von Prof. Rascher, die etwas kompliziert (verletzte „Würde des Kindes“ anstelle der Verletzung des Kindes selbst, die ja ursprünglich im Sinne eines vermuteten Münchhausen-by-proxy-Syndromes bei der Unterzeichnenden hätte sein müssen; siehe Stellungnahme vom 13.09.2004 von Prof. Rascher auf www.petra-heller.info; Rubrik „Was der Gerichtsgutachter Prof. Rascher zu verantworten hat“) – er ist ja Prof. – daherkommen, sind eigentlich durch die einfache Tatsache, daß die Borreliose sowohl bei Aeneas als auch bei der Unterzeichnenden sogar Labortechnisch einwandfrei mehrmals nachgewiesen wurde, widerlegt (**BEWEIS 5** und **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE; ärztliche Atteste und Laborbefunde Aeneas Heller**).

VI) Richter Dr. Lassmann berücksichtigt in seiner Verfügung vom 10.11.2005 nicht das aktuelle psychiatrische Gutachten PD Dr. med. Mario Gmür, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie vom 14. Dezember 2005 über Frau Heller, das Frau Heller für psychisch völlig gesund erklärt. Richter Dr. Lassmann kann diese Nicht-Berücksichtigung natürlich aus chronologischen Gründen nicht vorgehalten werden (das Gutachten von Dr. Gmür wurde erst nach der Betreuungsverfügung erstellt). Jedoch ist eine gegen Frau Heller Entmündigungsverfügung bei Kenntnis dieses neueren Gutachtens eines renommierten Schweizer PD Dr. med. FMH für Psychiatrie und

Psychotherapie, der sich wohl schon wegen seines guten Rufes scheuen wird, ein parteiisches Gutachten zu erstellen, nicht haltbar. Wer das Gutachten von Dr. med. Mario Gmür liest, bemerkt, daß dieser ganz im Gegensatz zu den marginalen Schriftsätzen all der gegen Frau Heller geschriebenen anderen Gutachten oder richterlichen Beschlüsse äußerst differenziert, abgewogen und nachvollziehbar schreibt. Der Aufbau des Gutachtens ist klar gegliedert. Die Quellen sind ausführlich angegeben. Die Begründungen sind gut abgestützt auch mit alternativen Erwägungen, Gegenargumenten, Wahrscheinlichkeitsüberlegungen, Beweiswürdigungen. Alles ist ausgesprochen, nichts verschwiegen. Nirgends eine Unklarheit. Keine schnörkelige Beamtensprache, sondern Klartext. Eine reine Freude. Man kann atmen. Die ehrliche Bemühung um Wahrheit spricht aus jedem Satz. Der Seelenarzt Dr. med. Mario Gmür ist ein Schatz für arme Seelen, dessen kann man sich sofort gewiß werden.

Siehe Rubrik „Entmündigung der Mutter als letztes Mittel des Amtsrichters Herbst“ auf www.petra-heller.info.

(Es sei noch angefügt, daß die Unterzeichnende durchaus nach der Begutachtung durch Dr. med. Mario Gmür sich sehr viel anders fühlte als vorher. Daher auch diese Eingenommenheit gegenüber Dr. med. Mario Gmür nun im Nachhinein. Vorher war es eine Tortur, dahin zu gehen – oder besser, sich da hinschleppen zu lassen unter Mutzusprechungen von Freunden und Mitstreitern und nicht zu wissen, ob dieser Psychiater auch wieder nichts als Verleumdungen hinter dem Rücken der Patientin liefern würde, ja vielleicht sie gar ans Messer liefern...)

BEWEIS 14: Schriftsatz der Entmündigungsverfügung vom 10.11.2005 von Richter Dr. Laßmann – **BEZIEHUNG DER GERICHTSAKTE XVII 0797/05 oder www.petra-heller.info**; Rubrik „Entmündigung der Mutter als letztes Mittel des Richters Herbst“

BEWEIS 15: Gutachten PD Dr. med. Mario Gmür, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie vom 14. Dezember 2005 über Frau Heller - **BEZIEHUNG DER AKTE XVII 0797/05** „Ärzte, Wissenschaftler und Politiker protestieren gegen das Unrecht“ auf www.petra-heller.info

VII) Richter Dr. Lassmann könnte – wie wohl Richter Herbst nach der Vermutung von Frau Joumana Gebara (in ihrer Eidesstattlichen Erklärung vom 12. Mai 2006) – die Gerichtsakte nicht umfassend kennen, weshalb er vielleicht aus einer partiellen Sichtweise der Sachlage nun im Laufe der durch die Prozeßverschleppung von Amtsrichter Herbst verursachten 2 Prozessjahre in einen Zustand der Befangenheit hineinmanövriert wurde – aus Zeitnot, sich mit den Fakten, den richtigen Blattnummern und den übrigen unbedingten Notwendigkeiten einer formaljuristisch korrekten Bearbeitung auseinanderzusetzen, oder wie auch immer...jedenfalls enthält auch seine Entmündigungsverfügung mit Leichtigkeit widerlegbare Aussagen, die Frau Heller verleumden sollen.

BEWEIS 16: Offener Brief vom 21.01.2006: Analyse und Widerlegung der Verfügung von Richter Dr. Lassmann vom 10.11.2006; vorliegend und einsehbar auf www.petra-heller.info; Rubrik „Offene Briefe an die Verantwortlichen“

Mit der Bitte um sofortige Bearbeitung ohne Verzögerung um des Kindeswohles Willen und mit freundlichen Grüßen,



Petra Heller, unglückliche Mutter von Aeneas Heller

An Richter Dr. Lassmann
Amtsgericht
- Vormundschaftsgericht -
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

Petra Heller
Greiffenbergstrasse 33
96052 Bamberg

03. August 2006

Sehr geehrter Richter Dr. Lassmann!

Wie Sie sicher bemerkt haben, hat die Unterzeichnende auf Seite 7 ihres Antrages „auf Ablehnung wegen Besorgnis auf Befangenheit und der gleichzeitigen Bitte, sich dienstlich zu äußern“ einen sachlichen Unsinn hingeschrieben, ohne diesen Unsinn gleichzeitig, wie weiter oben in dem Antrag geschehen, auch aufzudecken. Die Nacharbeit und der etwas kolumnenartige Ton haben sich in jenem Satz etwas verselbständigt. Es handelt sich um den Satz auf Seite 7 des Antrages „...würden beim zweiten vereinbarten Termin die Bamberger Behörden auch zur Sprechstunde kommen und die Unterzeichnende mitnehmen?...“

Diesen Satz möchte die Unterzeichnende ersetzen durch die folgenden Darstellungen (zwischen den Anführungsstrichen):

“Würde auch Dr. Gmür Frau Heller ihre Erfahrungen nicht glauben, weil sie so unvorstellbar sind? Würde auch er Frau Heller für verrückt erklären, weil er sich nicht vorstellen kann, daß solche Vorgänge in einem Rechtsstaat möglich sind? Würde auch er Frau Heller paranoide Züge unterstellen, weil er nicht glauben kann, daß seine Fachkollegen in Deutschland, Prof. Günther und Dr. Strauch derart gegen die Grundsätze ärztlichen Handelns verstoßen können? Wie weit kann der Arm von Ärzten und Behörden reichen, die sich völlig harmlos auf rein „informeller Ebene“ austauschen? Ein Anruf des Psychiaters Gmür bei den erwähnten Bamberger Behörden hätte genügt. Er hätte dabei nicht einmal den Namen von Frau Heller nennen müssen. Er hätte einfach nur fragen können, ob in Bamberg eine Dame bekannt sei, die behauptet, Bamberger Behörden und Ärzte hätten ihr den neunjährigen Sohn weggenommen, und sie selbst zwangspsychiatriert, weil man den sie behandelnden Ärzten nicht glauben wolle, daß sie und ihr Kind an Borreliose litten. Wäre es dann nicht eine verständliche Reaktion der Herren von Gericht und Gesundheitsamt in Bamberg, wenn sie um ihr eigenes unrechtmäßiges Verhalten zu kaschieren, gesagt hätten, „...ja von solch einer Frau haben wir schon gehört! Sie erzählt die unwahrsten Geschichten, außerdem ist sie noch **selbst- und fremdgefährlich**...“

1

Hätte dann der Schweizer Psychiater nicht geneigt sein können, dem Urteil seiner Kollegen doch zu glauben?
Wie weit wäre es dann wohl noch zu einer weiteren Zwangseinweisung von Frau Heller durch eben gerade diesen Psychiater in eine Schweizer Psychiatrie gewesen?“

- Ende der ersetzenden Darstellung -

Ein weiterer Fehler, den die Unterzeichnende in der nächtlichen Arbeit bei der Verfassung des Befangenheitsantrages gemacht hat:

Die Datierung „1. Juli 2006“ im Briefkopf ist falsch.

Die Unterzeichnende bittet Sie, sehr geehrter Richter Dr. Lassmann, diesen versehentlichen Fehler handschriftlich zu korrigieren, das falsche Datum zu streichen und durch „1. August 2006“ zu ersetzen. Vielen Dank!

Die Unterzeichnende möchte im Übrigen zu bedenken geben, daß auch Prof. Rascher und Dr. Strauch in ihren gutachterlichen Stellungnahmen gegen Petra Heller sehr viele Fehler unterlaufen sind und sie deshalb auch nicht entmündigt wurden (Siehe Rubrik „Was der Gerichtsgutachter Prof. Rascher zu verantworten hat“ auf www.petra-heller.info).

Mit freundlichen Grüßen,



Petra Heller